

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 30=50 (1884)

Heft: 20

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 31.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

muß, ob wir bei unserer geringen Dienstzeit die Möglichkeit haben, ein Elitebataillon zu formiren, welches diesen Anforderungen gerecht werden könnte?

Vielleicht daß folgende Bedingungen zum Ziele führen würden:

1. Die Schützenaushebung ist nach bisherigen Grundsätzen, aber erst am Schlusse der Rekrutenschule durchzuführen. Niemand soll ausgehoben werden, der im Schießen und Marschiren nicht die Note „sehr gut“ verdient.

2. Um den Mann nicht an zwei verschiedene Gewehre gewöhnen zu müssen, ist die Stechervorrichtung zu beseitigen. In jeder Rekrutenschule kann die Beobachtung gemacht werden, daß sämtliche Schützenrekruten schlechter schießen, sobald sie das Gewehr gegen den Stutzer austauschen. Es gibt zwar immer solche, die in dem Maße, wie sie sich an den Stecher gewöhnen, wieder bessere Resultate erzielen, aber durchschnittlich darf behauptet werden, daß die wenigsten Schützenrekruten besseres leisten mit dem Stutzer als vorher mit dem Gewehr.

3. Bekanntlich darf in der Rekrutenschule bis nach stattgefundener Schützenaushebung der Waffenrock nicht getragen werden, weil alsdann die Schützen den gefakten Füsillierrock austauschen müssen. Sollte nun die Aushebung erst am Schlusse der Schule vorgenommen werden, so würde die Abschaffung des besonderen Waffenrockes bedingen, was schließlich auch kein Unglück wäre, sofern man dem Sprichwort: „Kleider machen Leute“ keine allzugroße Berechtigung einräumen will.

Uebrigens unterscheiden sich die Unterabtheilungen bei den anderen Waffengattungen auch nicht durch andersfarbige Waffenröcke, und so wäre es vielleicht in ähnlicher Weise auch bei der Infanterie möglich, durch leicht anzubringende Abzeichen den „äußeren“ Unterschied zwischen Füsillier und Schütze festzustellen.

Varau, 1884.

Hintermann, Hauptm.

Schützenvereine.

— (Verordnung über die Förderung des freiwilligen Schießwesens.)

Art. 1. Zur Förderung der freiwilligen Uebungen im Schießen werden die Schießvereine, deren Mitgliederzahl wenigstens acht Mann betragen soll, vom Bunde durch Staatsbeiträge unterstützt, sofern sie den nachstehenden Bestimmungen Genüge leisten.

Art. 2. Der Staatsbeitrag des Bundes bemißt sich nach der Zahl der Mitglieder, welche folgende Bedingungen erfüllt haben:

a. Um beitragsberechtigt zu werden, muß ein Mitglied wenigstens 30 Schüsse in Serien von je 5 Schüssen auf folgende Distanzen und Scheiben schießen:

Mit Ordonnanzgewehren und Stutzern:

- | |
|---|
| 1. Uebung: 10 Schüsse auf 300 m. auf Scheibe I, |
| 2. " 10 " " 400 m. " " I, |
| 3. " 10 " " 225 m. " " III. |

Mit Karabinern:

- | |
|---|
| 1. Uebung: 20 Schüsse auf 225 m. auf Scheibe I, |
| 2. " 20 " " 300 m. " " I. |

b. In jeder einzelnen Uebung sind in 10 auf einanderfolgenden Schüssen, also in zwei auf einander folgenden Serien von 5 Schüssen, diejenigen Präzisionsresultate zu erzielen, welche das eidgenössische Militärdepartement für jede Distanz und Scheibenart alljährlich feststellen wird.

Soweit immer möglich sind von den Vereinen die Uebungen in obiger Reihenfolge festzustellen und von den einzelnen Mitgliedern in gleicher Reihenfolge in einem oder mehreren Tagen durchzuführen.

c. Zum Bezug einer Vergütung ist nur berechtigt, wer a l l e oblige Uebungen mit dem vom eidgenössischen Militärdepartement festgesetzten Minimum von Treffern oder Punkten durchgeschossen hat.

d. Zu diesen Uebungen sind nur Ordonnanzgewehre und Munition zu verwenden. (Art. 140 der Militärorganisation.)

Art. 3. Der vom Bunde zu gewährende Beitrag beträgt:

a. Fr. 1. 80 für schießpflichtige Militärs, welche wenigstens 30, jedoch nicht 50 Schüsse geschossen und obige Bedingungen erfüllt haben.

b. Fr. 3 für alle Mitglieder, welche wenigstens 50 Schüsse geschossen und obige Bedingungen erfüllt haben.

Die Schüsse, welche nicht nothwendig auf obige Distanzen verwendet wurden, können auf beliebige Distanzen und Scheiben geschossen werden.

Art. 4. Jedem Mitgliede sind die zum Zwecke der Erwerbung des Bundesbeitrages gethanen Schüsse nach Anleitung der Schießinstruktion in ein Schießheft einzutragen. Zudem sind für jeden Verein Schießbücher nach Vorschrift der Kompagnieschießbücher zu führen; letztere werden vom Bunde auf Verlangen zum Kostenpreise verabfolgt.

Auf spätestens den 15. Oktober hat jeder Verein, welcher auf einen Bundesbeitrag Anspruch macht, bei Verlust desselben zum Ausweis der gethanen 30 resp. 50 Schüsse und der geforderten Präzisionsleistung der kantonalen Militärbehörde zu Händen des eidgenössischen Militärdepartements eine Schießtabelle nach ausgesetztem Formular und in allen Rubriken genau ausgefüllt einzusenden.

Die kantonalen Militärbehörden haben diese Schießtabellen dem eidgenössischen Militärdepartement mit ihrem Wisum versehen successive bis spätestens den 15. November einzusenden.

Das eidgenössische Militärdepartement ist berechtigt, eine geschehende Kontrolle der Schießkomptabilität einzutreten zu lassen.

Falsche Eintragungen in die Schießhefte, Schießbücher oder Tabellen werden durch Entzug des Staatsbeitrages, in graviren den Fällen durch Ueberweisung des Vereinsvorstandes an den Strafrichter geahndet.

Art. 5. Denjenigen Vereinen, welche mit ihren Schießübungen gut geleitete und gut ausgeführte militärische Uebungen, wie Märsche, Sicherungsdienst, Tirailleursübungen im Feuer vor der Scheibe verbinden, oder welche zweckmäßig angeordnete Schießübungen auf unbekannte Distanzen oder Belegungschießen auf größere Distanzen abhalten und welche über diese Uebungen einen Bericht zu Händen des eidgenössischen Militärdepartements eingeben, sowie Vereinen, welche das Bedingungschießen nach Ziff. 375 u. ff. der Schießinstruktion bis zu einer gewissen Stufe durchführen und darüber richtig geführte Schießbücher vorlegen, können vom Bunde besondere Anerkennungen und Unterstützungen zuerkannt werden.

Art. 6. Diejenigen gemäß Art. 104 der Militärorganisation und Art. 2 des Bundesgesetzes vom 7. Juni 1881, betreffend die Uebungen und Inspektionen der Landwehr, zu Schießübungen verpflichteten Infanteristen, welche im gleichen Jahre in einem Verein eine nicht wenigstens 30 Schüsse geschossen haben, werden zur Erfüllung ihrer Schießpflicht, jedoch ohne Sold- und Reisevergütung, zu besonderen Vereinigungen (obligatorischen Schießübungen) nach den jeweiligen Anordnungen des eidgenössischen Militärdepartements dienstlich einberufen.

Der Nachweis der in einem Verein erfüllten Schießpflicht ist durch Einsendung des von den Vereinsvorständen visirten Schießheftes an den Sektionschef zu Händen des Kreiskommandanten zu leisten. Die Einsendung hat bis spätestens Ende Juli zu erfolgen.

Art. 7. Diejenigen Schießvereine, welche gemäß Art. 225 der Militärorganisation Anspruch auf Anweisung der nöthigen Schießplätze zu machen im Falle sind, haben ihr Begehren zunächst bei ihren Gemeinden zu stellen. Auffällige Rekurse im Falle der

Nichtensprechung sind an die Kantonsregierungen, bezw. an das eidgenössische Militärdepartement zu richten.

Art. 8. Gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft. Es werden damit aufgehoben: Die Verordnung betreffend das freiwillige Schießwesen vom 29. November 1876 und die Verordnung über die besonderen Schießübungen der Infanterie vom 20. Januar 1880.

— (Einer Bekanntmachung der Bundeskanzlei bezüglich Militärdienst in den Vereinigten Staaten) entnehmen wir: Nach einem neulichen Entschelde der Court of Claims in Washington sind die Offiziere der regulären Armee und der Flotte der Vereinigten Staaten, welche im Kriege mit Merito gekent haben, zu einer nachträglichen Vergütung im Betrage eines dreimonatlichen Soldes berechtigt.

Ein weiterer Antrag, allen Offizieren und Soldaten (auch denjenigen der freiwilligen Truppen), welche in dem genannten Kriege gedient haben, eine monatliche Pension von acht Dollars zu bewilligen, ist bereits im Monat März vom Repräsentantenhaus angenommen worden und liegt gegenwärtig beim Senat. In diesem Antrage, welcher vom Senat ebenfalls angenommen werden dürfte, sind auch die Wittwen jener Offiziere und Soldaten eingeschlossen, wofern sie mit letzteren schon vor deren Entlassung verheiratet waren.

Da eine möglichst rechtzeitige Anmeldung rathsam erscheint, so werden allfällige Pensionsberechtigzte schon jetzt auf diese Beschlässe aufmerksam gemacht.

— (Mittheilungen aus Schaffhausen.) Um die Abhaltung von außerordentlichen Uebungen der Musik des Bataillons 61 auch im laufenden Jahre zu ermöglichen, hat die Regierung des Kantons Schaffhausen einen Kredit für drei sogenannte Doppelübungen bewilligt und zwar für den Leiter der Uebungen, 3 Doppelübungen = 6 Uebungen, à Fr. 10 = Fr. 60, für 13 Trompeter à Fr. 3, 3 Doppelübungen = 6 Uebungen à Fr. 39 = Fr. 234, an Reiseentschädigung 5 Cts. per Kilometer = Fr. 36, für Beschaffung von Musikalien Fr. 40.

Zu einer solchen Doppelübung rückten die Leute an einem Samstag, Abends 6 Uhr ein, mußirten etwa bis 10 Uhr und bezogen dann die Kaserne. Am Sonntag wurde Morgens 8 Uhr wieder zu üben begonnen etwa bis 2 Uhr Nachmittags, worauf dann die Mannschaft wieder entlassen wurde.

Die Resultate der 12 sechsjährigen Uebungen, geleitet durch Musikdirektor Stamm in Schleitheim, s. B. Militärmusiklehrer im Kanton Schaffhausen, waren recht befriedigend, und dürfte der Nutzen derartiger Uebungen im Allgemeinen wohl einleuchten, so daß wir hoffen, diese Einrichtung möchte noch da und dort Nachahmung finden.

— (Die Schützengesellschaft Zofingen) darf sich laut einer im „Zof. Tagbl.“ veröffentlichten Mittheilung von Herrn Professor Schumann in Narou rühmen, die älteste und einzige aus dem Mittelalter stammende gesellschaftliche Verbindung Zofingens zu sein. Sie wurde im Jahre 1397 gestiftet und bestand damals aus den eigentlichen Schützen, den Müllern, Schreibern, Schlossern und Glasern, zu denen sich später auch noch andere Handwerker gesellten. Erst 1808 erfolgte eine Trennung der Schützen von den Handwerkern, so daß die ersteren von nun an eine eigene Gesellschaft bildeten. Das Gesellschaftsgut wurde bei diesem Anlaß unter die einzelnen Mitglieder vertheilt.

— (Ausruf für das Grauholz-Denkmal.) Die Finanzsektion des Komites erläßt ihren besondern Ausruf, darin es u. A. heißt:

„Dieses Denkmal, dem Andenken an die leuchtenden Vorbilder jener ersten Zeiten geweiht, möge auch gewidmet sein der Erinnerung an die Lehren, die uns die Geschichte jener schmerzlichen Tage nicht genug vorhalten kann. Es predige uns und unseren Nachkommen stets: „Energie, Einigkeit und Opferfreudigkeit; das Vaterland, dessen Ehre und Würde über alles!“

„Dem Ernst der Tage, welche über Bern hereinbrachen, dessen Hauptstadt seit ihrer Gründung noch keinen Feind in ihren Mauern gesehen hatte, dem Weh und Unglück, welches mit eiserner Hand auf unseren Gauen lastete, soll der Charakter des Monumentes angepaßt sein, immerhin im Hinweiss jedoch auf den glühenden Patriotismus, welcher so viele, voran den edlen und so unglücklichen v. Erlach, zum Kampfe aufrief, auf die Vaterlandsliebe, welche so viele dem Helventode entgegenzogen ließ.“

„Die Namen unserer im Grauholz und bei Neuenegg gefallenen Krieger sind im Münster zu Bern auf Marmor verewigt.

Die Stätte der siegreichen Entscheidung bei Neuenegg sowohl, als die Gräber der dort Gefallenen erfreuen sich des Schanckes einfacher, aber würdiger Denkmäler. Kein Stein aber weist auf die klassische Stelle hin, wo im Grauholz der letzte Entscheidungskampf das Schicksal des alten Berns besiegelte, noch auf den Grabeshügel am Waldestrand.

„Eine angemessene Bezeichnung jener Stätten sind wir den Selben jenes Trauerspieles, sind wir der vaterländischen Geschichte schuldig. Rasch rollt das Rad der Zeit, und je mehr die Generation hinschwindet, welche unter dem Eindruck der Erzählungen lebender Augenzeugen dieser Kämpfe aufgewachsen ist, desto mehr droht die Gefahr, daß die Verdienste dieser Kämpfe und die Gräber ihrer Opfer nicht mehr mit Sicherheit festgestellt werden können.

„Darum auf, werthe Mitbürger! Ehret das Andenken an die für das Vaterland in unglücklichem Kampfe Gefallenen, laßt die Erinnerungen an eine große Zeit, welche neben dunkeln Momenten der Schwäche und Energielosigkeit die erhabensten Augenblicke von Entschlossenheit und Aufopferung aufweist, neu aufleben und zieret durch ein bleibendes, sichtbares Zeichen, durch ein würdiges Monument die Stelle des Todeskampfes des alten Bern, damit die Stätte nicht der Vergessenheit anheimfalle!

„Unserer Sektion liegt die Aufgabe ob, die nöthigen Mittel zur Erstellung zu beschaffen, und werthen die Kosten des Denkmals seitens der Kunstsektion auf minimum 20,000 Franken geschätzt.

„Wir richten nun unseren Ausruf zunächst an das bernische Volk, weil damals im Grauholz das Volk, der Landsturm, in glänzender Weise am Kampfe theilgenommen hat; an die zahlreichen Schützen, Sängers, Turners und militärischen Gesellschaften, welche wir stets bei allen patriotischen Werken theilhaftig finden; an die Gemeinde- und Staatsbehörden, welche unser Wort haben wohlwollend unterstützen werden, und an die Jünste und Korporationen, in deren Mitte sich noch viele Nachkommen der Selben vom Grauholz befinden.

„Auch an die heranwachsende Schuljugend, auf welcher die Hoffnung des Vaterlandes beruht, richten wir unseren Ausruf. Möge auch sie ihr Scherstein beitragen zu einem Werk, das berufen ist, in kommenden schweren Zeiten zu neuen Thaten zu entflammen — zu der Errichtung eines Monumentes, welches der Erinnerung an die Geschichte gewidmet sein soll von des alten Berns Größe und Fall.

„Möge das Studium dieser Geschichte in unserer Bevölkerung die Lehre zum Bewußtsein bringen, daß in Zeiten der Gefahr aller innere Hader verschwinden muß, und nur ein entschlossenes, einiges Ausreten aller Freunde des Vaterlandes, ja des gesammten Volkes, daselbe vom Untergange retten wird.

„Mitbürger! Indem wir Sie einladen, die Subskriptionsbogen, welche Ihnen auf dem Zirkulationswege vorgelegt werden, oder diejenigen, welche in der Dalyschen Buchhandlung, Bahnhofplatz, in der Buchhandlung Körber, Kramgasse, in der Cigarrenhandlung Flury, Bahnhofplatz, in der Cigarrenhandlung Hofmann, Spitalgasse, in der Cigarrenhandlung Dreyer, Bärenplatz, in der Cigarrenhandlung Schärer, Spitalgasse, und im Bureau des „Intelligenzbl.“, Marktgasse, auslegen, mit Ihren Unterschriften und mit Beiträgen, groß oder klein, zahlreich auszufüllen, empfehlen wir Ihnen dieses Nationalwerk bestens.“

Croquir-Etuis für den Felddienst,
enth. 1 Schoner mit Bleistift, 1 Tintentstift und 4 polirte kurze Farbstifte, à Fr. 1.20 empfiehlt
J. Kirchofer-Styner, Luzern.

Die besten Flanelles für Hemden
und für Militärs unentbehrlich sind:

Flanelle fixe, Flanelle-Mousseline fixe.

Garantie, dass dieselben beim Waschen nicht eingehen und nicht dicker werden.

Zu beziehen bei
Joh. Gugolz, Zürich, Wühre 9.
— Muster stehen zu Diensten. —

Wichtig!
Uniformen aller Art werden ohne Nachtheil der Façon und Farben chemisch gereinigt und elegant ausgerüstet in der Färberei und chemischen Wäscherei von
Heinrich Hager, Murten, Schweiz.